

Die

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG  
Radetzkystraße 15-17  
A - 8010 Graz

– nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt –

bestätigt, von der

DZ Bank Ireland plc  
Guild House  
Guild Street, I.S.F.C., Dublin 1

– nachstehend "Darlehensgeberin" genannt –

ein Darlehen in Höhe von

**EUR 20.000.000,-- (der "Nominalbetrag")**  
(in Worten: Euro zwanzig Millionen)

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

## I. Laufzeit, Auszahlung und Rückzahlung

### 1. Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beginnt am 27. März 2007 und endet am 26. September 2017.

### 2. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt am 27. März 2007 zu Gunsten der Darlehensnehmerin.

Das Darlehen ist am 27. September 2017 zur Rückzahlung zum Nominalbetrag fällig.

## II. Konditionen

### 1. Verzinsung

Die Verzinsung des Darlehens beginnt am 27. März 2007 und endet mit Ablauf des 26. September 2017.

Die Zinsen sind vierteljährlich zahlbar im Nachhinein am 27. März, 27. Juni, 27. September und 27. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 27. Juni 2007.

Die Höhe des Zinssatzes errechnet sich aus dem gemäß Reuters-Seite „Euribor01“ veröffentlichten 3-Monats-Euribor zuzüglich 10 Basispunkte; die Fixierung erfolgt zwei Target-Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kupontermin. (Zinsberechnung act/360; modified following adjusted)

### 2. Kündigung

Das Darlehen ist seitens der Darlehensnehmerin und seitens der Darlehensgeberin unkündbar.

## III. Allgemeine Darlehensbedingungen

1. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens. Sämtliche Zahlungen an die Darlehensgeberin sind seitens der Darlehensnehmerin spesen- und abzugsfrei zu leisten.

2. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Darlehensvertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz Graz als vereinbarter Gerichtsstand. Es gelangt das Recht der Republik Österreich/Republik Österreich zur Anwendung. Als Erfüllungsort wird Graz vereinbart.

3. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheines Darlehens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Schuldscheines Darlehens unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Schuldscheines Darlehens im Übrigen nicht berührt. Gegebenenfalls werden durch die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen entstehende Lücken durch ergänzende Auslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Darlehensnehmerin und der Darlehensgeberin beider Parteien geschlossen.

## IV. Nachrangigkeit

Die Forderungen aus diesem Darlehen sind nachrangige Forderungen. Nachrangige Forderungen können im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Schuldnerin unter Anwendung der Bestimmungen der Österreichischen Konkursordnung (BGBl 337/1914 in der jeweils geltenden Fassung) unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden. Dieser nachrangige Schuldschein zählt zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 8 österreichisches Bankwesengesetz.

## V. Haftungen und Sonstiges

Für dieses Darlehen haftet die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit ihrem gesamten freien Vermögen. Gemäß § 3 Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 73/95, geändert per 27. April 2004, haftet das Bundesland Steiermark für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), sofern die Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

## VI. Abtretbarkeit

Die Darlehensforderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Vertreters und schriftlicher Verständigung des Schuldners abtretbar. Das Darlehen ist unbegrenzt abtretbar. Die Darlehensgeberin wird die Darlehensnehmerin unverzüglich nach erfolgter Abtretung darüber informieren.

Graz, am 27. März 2007

  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

-SSD116-